

Synopse zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Mit der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) Beschluss-Nr. COS-BV-280/2010 wurden die Hebesätze für die Hundesteuer in den Gemeinden vereinheitlicht. Alle Ortschaften hatten ab 01.01.2011 einheitliche Hebesätze.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Steuersatz</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr</p> <p><b>a) für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)</b></p> <p>für den ersten Hund            40,00 €  für den zweiten Hund        80,00 €  für jeden weiteren Hund    100,00 €</p> <p><b>b) für die Gebiete aller Ortschaften einschließlich ihrer Ortsteile</b></p> <p>für den ersten Hund            20,00 €  für den zweiten Hund        40,00 €  für jeden weiteren Hund    100,00 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Steuersatz</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und allen Ortschaften einschließlich ihrer Ortsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den ersten Hund            40,00 €</li> <li>• für den zweiten Hund        80,00 €</li> <li>• für jeden weiteren Hund    100,00 €</li> <li>• für jeden gefährlichen Hund 400,00 €</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Allgemeine Voraussetzung für Steuervergünstigungen</b></p> <p>(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach §§ 9, 10 und 11 richtet sich nach den Verhältnissen.....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Allgemeine Voraussetzung für Steuervergünstigungen</b></p> <p>(5) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen,) nach §§ 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen.....</p>

**§ 11  
Zwingersteuer**

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 (1) jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundenen Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  - Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
  - Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der Jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt bevollmächtigten Person auf verlangen Einsicht zu gewähren.
  - Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages, des Ab- oder Zugangs und bei der Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbes bei der Stadt anzumelden.

**§ 11  
Zwingersteuer**

**entfällt**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der anerkannten Hundezuchtvereinigung, bei der Die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</li><li>- Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nachweis, beizubringen</li></ul> |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|